

Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2026
des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

I.

1. Änderung der Satzung
der Westphal-Stiftung in Kellinghusen

Präambel

Am 13. November 1909 wurde die Satzung der Westphal-Stiftung in Kellinghusen erlassen. Das Stiftungsvermögen bestand aus zwei Wohngebäuden mit je zwei Wohnungen und Zubehör, belegen an der Preußerstraße in Kellinghusen, und einem Betriebskapital von 15.000 Mark.

Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung gemäß § 96 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Für die Stiftung sind die Regelungen zu den rechtsfähigen Stiftungen aus den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie dem Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein (Stiftungsgesetz – StiftG) anzuwenden.

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat am 13. März 2024 beschlossen, das Grundvermögen der Westphal-Stiftung zum vollen Wert zu veräußern und die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln, da der Stiftungszweck zur finanziellen Unterstützung des betroffenen Personenkreises als Alternative zur Wohnraumbereitstellung nicht ausreichend verfolgt werden kann. Die der Stiftung zugehörigen Gebäude sind stark sanierungsbedürftig und die Stiftung sowie die Stadt können die Mittel zur Sanierung nicht aufbringen.

§ 1

Umwandlung der nichtrechtsfähigen Stiftung in eine Verbrauchsstiftung

Die Westphal-Stiftung in Kellinghusen wird in eine Verbrauchsstiftung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 BGB in Verbindung mit § 81 Abs. 2 BGB umgewandelt. Der Stiftungszweck wird weiterverfolgt. Dazu wird das Grundstockvermögen in Geldvermögen umgeschichtet und der betroffene Personenkreis finanziell unterstützt.

§ 2

Stiftungszweck

Der ursprüngliche Zweck der Stiftung ist, unterstützungsbedürftigen in Kellinghusen wohnhaften Personen freie Wohnung zu gewähren. Durch die Umschichtung des Grundstockvermögens in Geldvermögen wird der Stiftungszweck geändert.

Stiftungszweck ist die Förderung von Personen und ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen, die unterstützungsbedürftige, in Kellinghusen wohnhafte Personen oder Personengruppen fördern.

Näheres regelt eine gesonderte Förderrichtlinie der Stadt Kellinghusen.

§ 3

Dauer der Stiftung

Die Stiftung wird für die Dauer der Verfügbarkeit des Geldvermögens errichtet, mindestens bis zum 31.12.2045.

§ 4

Verwaltung des Vermögens

Das Vermögen der Stiftung ist entsprechend des kommunalen Haushaltsrechtes zu verwalten. Dabei ist sicherzustellen, dass ausreichend Vermögen zur Verfügung steht, damit der Stiftungszweck für die Dauer der Stiftung gesichert ist.

Sobald das Stiftungsvermögen verbraucht ist, wird die Stiftung aufgelöst. Dies wird durch gesonderten Beschluss der Ratsversammlung festgestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kellinghusen, den 28. Januar 2026

Gez.

Axel Pietsch
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Westphal-Stiftung in Kellinghusen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 05. Februar 2026

Gezeichnet (L. S.)
Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de, unter Bürgerservice und Politik – Veröffentlichungen – Allgemeine Bekanntmachungen –.